

Entscheid.-Sammg. I. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 159/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Arthur B. [REDACTED],

[REDACTED], Av. A. [REDACTED], P. [REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Auf Grund eines Mindestrentenvergleichs bezieht der Kläger eine Rente für eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 %. Im Verfahren nach § 206 Abs. 2 BEG verlangt er eine Rentenerhöhung, weil seine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung sich inzwischen erhöht habe. Sachverständig beraten stellt das Berufungsgericht jedoch fest, die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit erreiche den Satz von 40 % nicht. Die dagegen gerichteten Angriffe gelten der Tatsachenfeststellung des Berufungsrichters. Sie rechtfertigen unter keinen der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gründe die Zulassung der Revision.

Im Beschwerdeverfahren hat der Kläger darauf hingewiesen, daß ihm höhere Rentenleistungen auch nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. Januar 1976 (BZW 1976, 115 Nr. 31)

46

- 3 -

zur Teilnahme von Mindestrentenvergleichen an den Leistungs-
verbesserungen in der Anlage zu § 13 der 2. DV-BGG zustünden.
Dem hat die Landesrentenbehörde außerhalb des Rechtsstreits
bereits Rechnung getragen.

Dr. Thoma

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)